

erklären; nur können Dritte sich nicht darüber beschweren, wenn ihre verspätet eingelaufenen Ansetzungen ohne Weiteres abgewiesen werden.

Verlust der Mitgliedschaft.

Die Reichstagsmitgliedschaft hört auf, wenn der Reichstag auflört, d. h. wenn er aufgelöst wird oder die Legislaturperiode abgelaufen ist; s. weiter unten. Sie hört ferner auf durch freiwilliges Ausscheiden. So wenig Jemand zur Annahme des Reichstagsmandats gezwungen werden kann, ebenso wenig kann er zu dessen Verbeibehaltung gezwungen werden. Der Verzicht auf das Reichstagsmandat muß ausdrücklich erklärt sein; fortgesetztes Unterlassen der Theilnahme an der Reichstagsfähigkeit kann den Verlust des Mandats nicht zur Folge haben. Die Verzichtserklärung muß gegenüber dem Reichstag ausgesprochen werden.

Die Mitgliedschaft geht ferner durch Verlust der Wählbarkeit verloren¹, also z. B. wenn der Reichstagsabgeordnete aus der Reichsangehörigkeit entlassen wird oder diese sonst verliert, oder wenn er mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft wird (Reichsstrafgesetzbuch § 33: „Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Beurtheilten hervorgegangenen Rechte . . .“). Sie geht aber nur durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, nicht aber ohne Weiteres durch sonstige gerichtliche Verurtheilung zu Freiheitsstrafe verloren, auch wenn dadurch die Ausübung der Reichstagsmitgliedschaft unmöglich gemacht wird. Die Todes- oder Zuchthausstrafe haben, wenn nicht zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt ist, den Verlust der Reichstagsmitgliedschaft nicht zur Folge. Die Reichstagsmitgliedschaft geht sodann verloren, wenn der Abgeordnete unter Vormundschaft oder Kuratel gestellt wird, oder wenn über sein Vermögen Concurs eröffnet ist, oder wenn er aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht. Sie geht selbstredend durch den Tod verloren. Durch die Annahme eines anderen Reichstagsmandats oder der Mitgliedschaft zum Bundesrathe geht sie streng genommen nicht verloren, vielmehr muß das Reichstagsmandat niedergelegt sein, bevor gültig das andere oder die Mitgliedschaft zum Bundesrathe angenommen sind.

In Wiederholung des Artikels 78 der Preussischen Verfassungsurkunde, Abs. 3 stellt Artikel 21, Abs. 2 der Reichsverfassung den Satz:

„Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.“

Die Veränderung muß nach der Wahl eingetreten sein. Der Zweck der Verfassungsvorschrift ist, zu vermeiden, daß Abgeordnete durch Berufung in den Staatsdienst oder durch Beförderung in diesem beeinflusst werden. Der Wahlkreis soll die Möglichkeit haben, durch Wiederwahl oder Nichtwahl auszusprechen, ob er auch nach der Berufung oder Beförderung durch den bisherigen Abgeordneten vertreten sein will. Die Vorschrift gilt für den Civil- wie für den Militärdienst (Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 93), und zwar gleichviel, ob Reichs- oder Staatsdienst; sie gilt nicht für den Hofdienst, weil Hofämter keine Staatsämter sind (Sten. Ber. des Reichstages 1873, S. 210, 1880, S. 439, 1883, S. 347 und 1893, S. 1823). Sie gilt ferner nicht für den Kirchen- und Communaldienst². Das Mandat geht nur verloren, wenn mit dem neuen Amt ein höherer

¹ Siehe auch Seydel, in Kirch's Annalen 1880, S. 397, Laband, I, S. 301, Jara, I, S. 220, G. Meyer, Staatsrecht, S. 370.

² Die Kirchenbeamten, Geistlichen u. s. w. sind in Preußen nicht Staatsbeamte; vgl. die in- zwischen allerdings aufgehobenen Art. 15, 16

und 18 der Preuss. Verfassungsurkunde vom 31. Juni 1850, ferner Art. des Oberverwaltungsgerichts vom 4. October 1881 und vom 27. September 1890, Entsch. Ob. VIII, S. 390 und Ob. XX, S. 451, Krenzl, Preuss. Verf.-Urk. S. 279.